

Jetzt, wie jedes Jahr: Verjährungsgefahr!

Vor allem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen sind in besonderem Maße darauf angewiesen, dass ihre Rechnungen pünktlich und vollständig beglichen werden. Das gilt in Zeiten der COVID-19-Pandemie mehr denn je. Insofern ist es mehr als misslich, wenn sich deren zahlungssäumige Kunden bei älteren Rechnungen auf die Verjährung der zugrunde liegenden Forderungen berufen und den Ausgleich verweigern. Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 droht nun die Verjährung von Forderungen aus 2017. Es gilt keine Zeit mehr zu verlieren und rechtzeitig zu prüfen, wann unbezahlte Forderungen entstanden sind und wie sie noch fristgerecht geltend zu machen sind.

Rechnungen prüfen: Jetzt!

Die Regelverjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der Gläubiger von den begründenden Umständen des Anspruchs erfährt (vgl. § 199 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Sie beginnt auch, wenn der Gläubiger diese Umstände aus grober Fahrlässigkeit nicht erfährt. § 194 Abs. 1 BGB stellt klar, dass „das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch)“ der Verjährung unterliegt. Eine (Zahlungs-) Forderung eines Gläubigers gegen einen zahlungssäumigen Kunden (Schuldner) stellt einen solchen Anspruch dar. Sie kann folgerichtig nicht zeitlich unbegrenzt gegen diesen durchgesetzt werden, sondern unterliegt den gesetzlichen Verjährungsfristen. Mit der Anfang 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform ist die Regelverjährung von 30 auf drei Jahre verkürzt worden.

Möglicherweise hat bereits der ein oder andere Unternehmer die COVID-19-Pandemie – mehr oder minder unfreiwillig – dazu genutzt, alte und offene Rechnungen zu sichten und seine Geschäftsunterlagen zu strukturieren. Gleichwohl ist in der Praxis immer wieder festzustellen, dass erst kurz vor Jahresende Geschäftsvorgänge entdeckt werden, die noch nicht realisiert worden sind und zu verjähren drohen. Deshalb der deutliche Hinweis an dieser Stelle:

Ansprüche aus dem Jahr 2017, deren Verjährungsfrist mit Ende des Jahres 2017 zu laufen begonnen hat, sind bis 31.12.2020, 24:00 Uhr unverjährt und ab dem 01.01.2021, 00:00 Uhr verjährt.

Forderung verjährt: Alles vorbei?!

Die Verjährung bedeutet nicht, dass ein Anspruch (z. B. aus einem Kauf- oder Werkvertrag) erlischt, sondern lediglich, dass die Durchsetzbarkeit des Anspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist (Verjährungsfrist) nicht mehr gegeben ist. Denn mit Ablauf der Verjährungsfrist besteht der Anspruch zwar noch weiter; aber der Schuldner erlangt nach § 214 Abs. 1 BGB ein sogenanntes Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Gläubiger. Erst wenn er hiervon Gebrauch macht, indem er sich aktiv auf die Verjährung beruft, erlischt der Anspruch des Gläubigers. Insoweit wird auch von der „Einrede der Verjährung“ gesprochen.

Solange diese Einrede noch nicht erhoben ist, kann eine Forderung weiterhin geltend gemacht werden. Das gilt auch für die Geltendmachung durch einen Inkassodienstleister. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 22.03.2018 zu Aktenzeichen I ZR 25/17, dass auch die Geltendmachung von bereits verjäherten Forderungen unproblematisch ist, denn die Verjährungseinrede sei vom Schuldner zu erheben und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. In seinem Urteil stellte der BGH ebenfalls fest, dass „das Schreiben eines Inkassounternehmens, das eine Zahlungsaufforderung sowie die Androhung gerichtlicher Schritte und anschließender Vollstreckungsmaßnahmen enthält und nicht verschleiert, dass der Schuldner in einem Gerichtsverfahren geltend machen kann, den beanspruchten Geldbetrag nicht zu schulden, (...) keine wettbewerbswidrige aggressive geschäftliche Handlung“ darstellt.

Keine Regel ohne Ausnahme: Abweichende Verjährungsfristen

Die Verjährungsfrist von drei Jahren gilt nicht für alle Ansprüche. Der Zeitpunkt, an dem eine Verjährung eintritt, kann aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen davon abweichen. Durch einen Vertrag kann die Verjährung grundsätzlich verkürzt oder verlängert werden. Sie darf jedoch 30 Jahre nicht überschreiten (vgl. § 202 Abs. 2 BGB).

Soweit nicht etwas anderes geregelt ist, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren für alle Ansprüche des täglichen Lebens. Das betrifft auch Gerichtskosten und Anwaltsgebühren – wenn es keinen Kostenfestsetzungsbeschluss für sie gibt – sowie Zinsansprüche. Abweichende gesetzliche Verjährungsfristen gibt es z. B. bei den folgenden Ansprüchen:

- 30 Jahre** ▪ Rechtskräftig festgesetzte Ansprüche (z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide und Kostenfestsetzungsbeschlüsse)
 ▪ Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten
- 10 Jahre** ▪ Ansprüche bezüglich Rechten an Grundstücken (Übertragung des Grundstückeigentums)
- 5 Jahre** ▪ Mängelansprüche bei Bauwerken und eingebauten Sachen
- 1 Jahr** ▪ Fracht- und Speditionskosten (abweichender Verjährungsbeginn gemäß § 439 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB): „Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. (...)“)
- 6 Monate** ▪ Ersatzansprüche des Vermieters (Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache)

Von der Hemmung der Verjährung ...

Die Verjährung eines Anspruchs tritt dann nicht ein, wenn sie gehemmt ist oder neu beginnt. Die Verjährungshemmung bedeutet, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt war, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Nach der Hemmung läuft sie jedoch weiter. Einige Auslöser einer Hemmung sind:

- **Schwebende (ernsthafte) Verhandlungen über den Anspruch:** Durch das Eintreten der Hemmung müssen hier nicht sofort gerichtliche Schritte zur Abwendung der Verjährung eingeleitet werden. Verweigert eine Partei die Fortsetzung der Verhandlungen, läuft die Verjährungsfrist weiter.
- **Klageerhebung oder Einreichung der Klage** (wenn die Klageschrift zeitnah zugestellt wird).
- **Zustellung des Mahnbescheids im gerichtlichen Mahnverfahren:** Hier wird die Verjährung in der Regel für mindestens sechs Monate gehemmt.
- **Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren.**
- **Familienverhältnis:** Bei Forderungen zwischen Eheleuten ist die Verjährung gehemmt, solange die Ehe besteht. Zwischen Eltern und Kindern ist die Verjährung gehemmt bis das Kind das 21. Lebensjahr erreicht hat.

Außergerichtliche Mahnungen (z. B. eigene Zahlungsaufforderungen und auch Mahnungen des Inkassodienstleisters) hemmen die laufende Verjährung der Ansprüche nicht, selbst wenn sie schriftlich und in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen. Auch mehrere schriftliche Mahnungen bewirken keine Verjährungshemmung.

... bis zum Neubeginn der Verjährung

Unter dem Neubeginn der Verjährung ist ein Neustart einer Verjährungsfrist unabhängig von der bereits vergangenen Zeit zu verstehen. Die bereits verstrichene Zeit wird dabei nicht angerechnet. Der Neubeginn der Verjährung setzt bereits dann ein, wenn die Verjährung schon in Gang ist. In der Praxis primär relevante Auslöser für einen solchen Neubeginn sind:

- **Leistung von Teilzahlungen, Zinszahlungen oder anderer Sicherheitsleistungen:** Zahlt ein Schuldner einen Teilbetrag, so ist dies in der Regel als Anerkennung des Anspruchs zu verstehen und führt zu einem Neubeginn der Verjährung.
- **Beantragung oder Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens**

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Verjährungsfristen

Auch wenn sich das Coronavirus aktuell wieder vermehrt ausbreitet und die jüngsten Zahlen auf Rekordniveau liegen, gelingt es erfreulicherweise den meisten Unternehmen dennoch, ihren Geschäftsbetrieb im Wesentlichen aufrecht zu erhalten. Ist ein Unternehmen als Forderungsgläubiger aufgrund von COVID-19-bedingten Störungen im Geschäftsbetrieb allerdings nicht mehr in der Lage, Ansprüche gerichtlich oder anderweitig zu verfolgen, kommt eine Hemmung der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nach § 206 BGB in Betracht. Diese Norm besagt:

„Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist.“

Zu beachten ist indes, dass eine Hemmung wegen höherer Gewalt nur in Ausnahmefällen eintritt. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen, die die Besorgung eigener Angelegenheiten schlechthin unmöglich machen und die auch mit äußerster zu erwartender Sorgfalt nicht hätten vorhergesehen und abgewendet werden können. Denkbar sind Situationen, in denen der Betrieb des Unternehmens aufgrund der COVID-19-Pandemie trotz entsprechender Vorsichtsmaßnahmen ohne ein Verschulden in Gänze zum Erliegen kommt.

Eine Hemmung nach § 206 BGB kann auch bei einem Stillstand der Rechtspflege eintreten. Jedoch ist dies erst dann der Fall, wenn alle für die betreffende Klage zuständigen Gerichte ihre Tätigkeit eingestellt haben. Eine nur verzögerte Bearbeitung und Zustellung eingegangener Klagen im Rahmen einer Verlangsamung der Rechtspflege führt daher ebenso wenig zu einer Hemmung, wie die bloße Einstellung des Sitzungsbetriebs oder der Schließung von Gerichtsgebäuden für den Publikumsverkehr.

Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus Verbraucherdarlehen

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt musste sich im vergangenen Jahr mit der Frage der Verjährungshemmung bei Verbraucherdarlehen auseinandersetzen (OLG Frankfurt, Urteil vom 09.05.2019 zu Aktenzeichen 6 U 170/18). Im entschiedenen Fall verlangte der Kläger vom Beklagten die Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens, welches durch Kündigung zur Rückzahlung fällig geworden war. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren war bereits verstrichen. Nun berief sich der Kläger auf die zehnjährige Hemmung bei Verbraucherdarlehen nach § 497 Abs. 3 S. 3 BGB. Der Beklagte vertrat die Auffassung, dass diese Vorschrift nur die aufgelaufenen Tilgungs- und vertraglichen Zinsleistungen, nicht aber den Anspruch auf Zahlung der gesamten Restschuld nach Kündigung des Vertrags und die Verzugszinsen erfasse. Das OLG Frankfurt entschied, dass § 497 Abs. 3 S. 3 BGB nicht nur die im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungsraten und Zinsen, sondern auch die Ansprüche auf Rückzahlung der Restdarlehenssumme nach Kündigung des Darlehensvertrags erfasst und schloss sich insoweit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung (so zuletzt auch OLG Bremen, Urteil vom 27.04.2020 zu Aktenzeichen 1 U 60/19) und Literatur an.

Da diese Frage bislang nicht abschließend höchstrichterlich geklärt ist, liegt sie nun dem BGH zur Entscheidung vor (Revisionsverfahren zu Aktenzeichen XI ZR 553/19).

Handlungsempfehlung

Gerade mit Blick auf das bevorstehende Jahresende sollten Unternehmer rechtzeitig prüfen, ob sich in ihrer Buchhaltung noch offene Rechnungen befinden, deren zugrunde liegenden Forderungen eine Verjährung droht. Um unbezahlte Rechnungen schnell und effektiv unter Beachtung der vielfältigen gesetzlichen Regelungen durchzusetzen, bietet es sich an, die Hilfe eines professionellen und erfahrenen Rechtsdienstleisters, wie beispielsweise der seit 2003 am Markt tätigen und im hessischen Langen ansässigen atrigo GmbH, in Anspruch zu nehmen. Ein professioneller und erfahrener Rechtsdienstleister kann auch dabei helfen, Vereinbarungen über die Hemmung der Verjährung zu treffen. Das sollte wo immer möglich genutzt werden, um die meist mit Kosten verbundenen gerichtlichen Maßnahmen ggf. vermeiden zu können.

Bei Auftragserteilung bis zum 30.10.2020 leitet die atrigo GmbH sofort ein vorgerichtliches Inkassoverfahren für von der Verjährung bedrohte Forderungen ein. Außerdem übernimmt die atrigo GmbH – soweit erforderlich und gewünscht – die rechtzeitige Einleitung der notwendigen gerichtlichen Maßnahmen, damit die Verjährung rechtzeitig gehemmt wird.

Über den Autor



Steffen Himer

Syndikusanwalt und Prokurist
Head of Legal Services & Debt Collection
atriga GmbH, Langen

atriga Firmenportrait

Als Vorreiter im digitalen Forderungsmanagement B2B/B2C unterstützt die konzernunabhängige atriga GmbH mit Sitz in Langen zusammen mit weiteren Gesellschaften der Gruppe weltweit mehr als 25.000 Mandanten. Die unternehmenseigene IT-Forschungs- und Entwicklungsabteilung steht für wegweisende Innovation und führt Konzerne und Unternehmen aller Größen und Branchen ‚TOTAL DIGITAL‘ ins 21. Jahrhundert.

Weltweit tätige Konzerne und Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen (z. B. Assekuranz, Banken, eCommerce, Gesundheitswesen, Immobilien, Logistik, öffentlicher Personen(nah)verkehr, Payment, Telekommunikation, Verlage, Versandhandel, Versorger) schätzen die umfassende Expertise der atriga, insbesondere in den Bereichen Forderungsmanagement, Inkasso, Recht, Softwareentwicklung und Datenschutz.

atriga ist Vertragspartner der SCHUFA und der meisten Auskunftsteien, Mitglied im Bundesverband CreditManagement (BvCM e. V.), im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU e. V.), in der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD e. V.) und im Bundesverband der Dienstleister für Online Anbieter (BDOA e. V.).

atriga ist Gründungsmitglied des E-Commerce-Leitfadens der ibi research an der Universität Regensburg.

Impressum

atriga GmbH, Pittlerstraße 47, 63225 Langen
Telefon +49 (0)6103 3746-0, Telefax +49 (0)6103 3746-100
E-Mail info@atriga.com, Internet (inklusive ausführlichem Impressum) www.atrigo.com

Rechtliche Hinweise: Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und können Ihnen nicht den ggf. nötigen Weg zum Rechtsanwalt ersparen. Es werden hier nur allgemeine Hinweise gegeben, die auf Ihren konkreten Einzelfall möglicherweise nicht angewendet werden können. Das besprochene Themengebiet kann im Rahmen solcher Informationen nur angeschnitten, niemals aber vollständig behandelt werden. Alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors und der atriga GmbH ist in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedwedes Geschlecht und implizieren daher keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts.